

ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

betriebsbezogene Öko-Regelung

Förderfähiges AL, mit Ausnahme des brachliegenden AL, ist begünstigungsfähig, wenn die nachfolgenden Bedingungen und die Mindestschlaggröße eingehalten werden:

Anbau von mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

*Hinweise: Als Hauptfruchtarten zählen Kulturen, die im Zeitraum 1. Juni und 15. Juli am längsten auf der Fläche standen
Berücksichtigungsfähige Kulturarten, siehe Nutzungscodeliste, Spalte <Zuordnung ÖR2>; konkrete Einstufung der relevanten Kulturarten als "Getreide" bzw. "Leguminose"*

als Hauptfrucht zählen:

Eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Familien.

Jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae.

Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 2 GAPDZV mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur.

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten.

Triticum spelta gilt als eigene Hauptfruchtart.

Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart feinkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais.

Alle anderen Mischkulturen, die durch Aussaat oder Anpflanzung nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Wintermischkultur“.

Alle anderen Mischkulturen, die durch Aussaat oder Anpflanzung im aktuellen Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Sommermischkultur“.

Jede Hauptfrucht muss auf mindestens 10 % und höchstens 30 % der Fläche angebaut werden.

Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen, einschließlich deren Gemenge (Leguminosen müssen überwiegen), angebaut werden.

Der Getreideanteil darf höchstens 66 % betragen.

Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden für die Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)	FRL AUK	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL
ÖR3, ÖR6 und ÖR7	AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 12, AL 13 und AL 15	ja	ja	ja, wenn Voraussetzungen erfüllt